

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2021

Nr. 49

Freitag, 10. Dezember 2021

Einen schönen 3. Advent



***wünscht Ihre
Gemeindevverwaltung!***



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen oder	Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst	Tel. 0621/30000818
Zentrale Notfallpraxen Pforzheim	Tel. 0180/51 92 92 18
Siloah, St. Trudpert Klinikum: Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	Tel. 498-0
Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst (NOKI) In den Räumen der Kinderklinik Pforzheim sind: (Helios Pforzheim, Kanzlerstr. 2–6, 75175 Pforzheim) Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	Tel. 07231/9 69 29 69
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
Freitag 10.12.2021	Christoph-Apotheke Christophallee 11, 75177 Pforzheim (Nordstadt) Tel. 07231/31 21 40
Samstag 11.12.2021	Apotheke am Ludwigsplatz Kriegstr. 2, 75180 Pforzheim (Dillweissenstein) Tel. 07231/97 70 50
Sonntag 12.12.2021	Rats-Apotheke Ispringen Gartenstr. 8, 75228 Ispringen Tel. 07231/98 40 40
Montag 13.12.2021	Hebel-Apotheke im Ärztecetrum Simmelerstr. 3, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/31 66 99
Dienstag 14.12.2021	Hohenzollern-Apotheke Hohenzollernstr. 29, 75177 Pforzheim (Nordstadt) Tel. 07231/3 44 05
Mittwoch 15.12.2021	Moritz Apotheke Pforzheim Museumstr. 47, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/5 89 80 71
Donnerstag 16.12.2021	Schlössle-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 80, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/4 24 64 20
Freitag 17.12.2021	Enztal-Apotheke Pforzheim Westliche Karl-Friedrich-Str. 47, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/5 87 51 16
Samstag 18.12.2021	VitalWelt Apotheke in der Arcus-Klinik Rastatter Str. 17-19, 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe) Tel. 07231/2 98 80 40

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Im Bürgerhaus Regenbogen
Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fahrdienst auf Wunsch
Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Fahrdienst auf Wunsch
Ansprechpartnerin: Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag
von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis

Tel. 07231/91 70-0
Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst
Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt
Fachstelle für häusliche Gewalt; Schwangeren-
und Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-31**

Schwangerenberatung,

Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-58**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

Frauenhaus

der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim
(24 Stunden Rufbereitschaft) **Tel. 07231/35 84 28**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen;- Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) **Tel. 07231/9227760**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund

Pforzheim Enzkreis e.V.
Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tel. 07231/8001008

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/566 196-0**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Tel. 07231/969 8900
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de



Müll/Umwelt

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne Flach ● Rund	Recyclinghof Ispringen	Recyclinghof Bauschlott	Sonstiges
DEZEMBER					
1 Mi					
2 Do		9:00-12:30	14:00-17:30		
3 Fr					
4 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
5 So					49. KW
6 Mo					
7 Di		14:00-17:30			
8 Mi					
9 Do		14:00-17:30			
10 Fr					
11 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
12 So					50. KW
13 Mo					
14 Di	X				
15 Mi		9:00-12:30			E-Geräte*
16 Do					
17 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
18 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
19 So					51. KW
20 Mo		□			
21 Di		●			
22 Mi		14:00-17:30			
23 Do					
24 Fr	Recyclinghöfe und Deponie geschlossen				
25 Sa	1. Weihnachtsfeiertag				
26 So	2. Weihnachtsfeiertag				
27 Mo					52. KW
28 Di					
29 Mi					X
30 Do		9:00-12:30	14:00-17:30		
31 Fr	Recyclinghöfe und Deponie geschlossen				

* Kühl-, Elektrogroßgeräte und Sperrmüll werden auf Anforderung entsorgt. (Erläuterungen siehe Seite 8.)
Bitte 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
 Telefon: 07231 / 98 12 - 0
 E-Mail: pressestelle@ispringen.de
 Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
 Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
 Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de
 Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
 75417 Mühlacker
 Telefon: 07041 / 30 22
 Telefax: 07041 / 52 49

Informationen aus dem Rathaus

Bürgersprechstunde

Liebe Ispringerinnen und Ispringer, aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Pandemie, sehe ich derzeit von persönlichen Terminen in Form meiner Bürgersprechstunde ab. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin mit mir über Themen, die Ihnen wichtig sind, ins Gespräch kommen - derzeit dann über ein Telefonat. Zur Terminfindung hierfür freue ich mich über eine Anmeldung bei Frau Santaniello unter der Tel. 07231/9812-33. Die Gespräche können dann zu den vorgesehenen Zeiten der Bürgersprechstunde (jeden 1. und 3. Montag im Monat) für die Ispringer Mitbürger und Mitbürgerinnen angeboten werden. Der nächste Termin ist Montag, 20.12.2021. Es grüßt Sie herzlich
 Thomas Zeilmeier, Bürgermeister

Wasserablesung für die Jahresabrechnung 2021

In der kommenden Woche erhalten alle Wasserkunden ein Schreiben unseres Dienstleisters „COMET“ mit der Bitte um Ablesung der Wasseruhren. Lesen Sie Ihre Wasseruhr bitte zum 31.12.2021 ab. Die Übermittlung des Zählerstandes kann auf der beiliegenden Ablesekarte erfolgen oder über das Internet. Auf der Homepage der Gemeinde ist ein Link zur Eingabe hinterlegt. Bitte teilen Sie uns Ihren Zählerstand rechtzeitig mit, da sonst der Verbrauch geschätzt werden muss. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 07231/9812-21 gerne zur Verfügung.
 Rechnungsamt Gemeinde Ispringen

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderates

Einladung

zu der am Donnerstag, 16.12.2021 um 18.30 Uhr stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses

Die Gemeinderatssitzung findet als Videositzung statt. Die Gemeinderäte werden online in den Sitzungsraum zugeschaltet und die Bevölkerung kann im Sitzungssaal an der öffentlichen Gemeinderatssitzung teilnehmen.

Öffentlicher Teil

1. Fragen aus der Mitte der Bürgerschaft
2. Finanzbericht zum Jahresende
3. Erweiterung der Stelengräber auf dem Friedhof
Vergabe der Landschaftsbauarbeiten
4. Bauanträge
 - a) Eisenbahnstraße 26, Flst. 263/1
Neubau Sicht- und Schallschutzwand sowie Neubau Doppelgarage mit Abstellraum
 - b) Industriestraße 7, Flst. 911/7
Abbruch Bedachung und Neubau eines Parkdecks
 - c) Im Schröder 42, Flst. 9330
Antrag auf Befreiung eines Pools und einer Pergola außerhalb des Baufensters



5. Schulverband „Bildungszentrum westlicher Enzkreis“
Erweiterungsbau Bildungszentrum
– Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
6. Annahme von Spenden
7. Verschiedenes und Bekanntgaben

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

–Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der 01.01.2022.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker

(sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank

(Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a. gefangen gehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**. **Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.**

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich. Bitte melden Sie online, oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666;

E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Stand: 3. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Wuerttemberg.de

1

Corona-Regeln ab 4. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II **gilt in vielen Einrichtungen 2G+**. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. **Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G.** Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen). **Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot.**

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten





Stand: **3. Dezember 2021**

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

2

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen
 2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).°°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
 °°Negativer Antigen-Test erforderlich

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test.



Ausnahmen:

- » **Personen, die ihre Drittimpfung erhalten haben.**
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).°°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
 °°Negativer Antigen-Test erforderlich



Stand: **3. Dezember 2021**

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

3

Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet **oder** genesen



Nachweislich geimpft **oder** genesen












Nachweislich geimpft **oder** genesen **und** getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste</p>			<p>max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.</p>	<p>nicht erlaubt</p>
<p>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)</p>	<p>Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl</p>	<p>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 1 weitere Person</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 1 weitere Person</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>

















Stand: 3. Dezember 2021
 Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	Im Freien 		
 Öffentliche Verkehrsmittel				



Stand: 3. Dezember 2021
 Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Ausnahme: Landesbibliotheken und Archive mit PCR-Test	
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen	Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.			
 Beherbergung	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.





Stand: **3. Dezember 2021**
 Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Messen, Ausstellungen, Kongresse</p>	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
<p>(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)</p>	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien nur PCR-Test	



















Stand: **3. Dezember 2021**
 Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Spas, Solarien, Zoos, Ski-Lifte, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)</p>	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
<p>Körpernahe Dienstleistungen (ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen)</p>				
			Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test	Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test
















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.) 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen  keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test*	Im Freien 



*Geregelt durch die [Corona-Verordnung Sport](#) (§5 Absatz 2 Satz 2)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc. 	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test		 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.
		Im Freien 		
 Einzelhandel (auch Flohmärkte) 	Ohne weitere Regelungen		 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:

Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemarkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädienschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalons sowie Wochenmärkte.





Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse) 	ohne weitere Regelungen	 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage		



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheiken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht) 	In geschlossenen Räumen nur PCR-Test			nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten 		 nur PCR-Test		

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften





Mitteilungen anderer Behörden

Das Gesundheitsamt informiert: Wer darf ein Testzertifikat ausstellen?

Warnung vor unseriösen Teststellen

– Online-Testangebote sind generell unzulässig

Enzkreis/Pforzheim. Der Bundesrat hat in der letzten Woche der Änderung des Infektionsschutzgesetzes zugestimmt, das die 3G-Regel am Arbeitsplatz vorsieht, aber für einige Bereiche auch 2G plus. So bedarf es aktuell aufgrund der in Baden-Württemberg geltenden Alarmstufe II für den Besuch einer Sportveranstaltung oder des Theaters der Vorlage eines tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltests – zusätzlich zum Impf- oder Genesenen-Nachweis. Entsprechend ist in den vergangenen Tagen die Nachfrage nach Testangeboten wieder deutlich angestiegen. Das Gesundheitsamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es klare Regeln in der Coronavirus-Testverordnung gibt, was die Anforderungen an die Tests wie auch an die Teststellen angeht.

„Wie bisher dürfen offizielle Teststellen und Testzentren, darunter auch Apotheken oder Arztpraxen, Schnelltests auf das Coronavirus vornehmen und bescheinigen. Diese Bescheinigungen sind 24 Stunden gültig und können dem Arbeitgeber oder beim Eintritt zu einer Kultur- oder Sportveranstaltung vorgelegt werden, die unter der 2G-Plus-Auflage stattfindet“, erklärt Liyin Cai, Ansprechpartnerin für die Testungen und Teststellen beim Gesundheitsamt, das sowohl für den Enzkreis als auch die Stadt Pforzheim zuständig ist.

Daneben können Arbeitgeber ihre Beschäftigten testen, um die 3G-Regel am Arbeitsplatz umzusetzen. „Voraussetzung dafür ist, dass das dafür eingesetzte Personal auch die zur Testung erforderliche Ausbildung besitzt“, sagt Cai. „Eine gegenseitige Testung von ungeschulten Beschäftigten ist nicht zulässig.“

„Wir haben ein Augenmerk auf die Teststellen und kontrollieren aktuell wieder verstärkt“, ergänzt die Leiterin des Gesundheitsamtes Dr. Brigitte Joggerst. „Bei unhygienisch arbeitenden Abstrichstellen hat das Virus leichtes Spiel und kann schnell weitergegeben werden zum Beispiel durch Testungen ohne Wechsel der Handschuhe nach jedem Besucher.“ Mehrere Teststellen seien bereits aufgrund von großen hygienischen Mängeln oder auch wegen des Einsatzes von nachweislich nicht fachlich geschultem Personal geschlossen worden, weiß die Ärztin und bittet: „Bürgerinnen und Bürger sollten im eigenen Interesse auf die Einhaltung der Hygiene und der Abstandsregeln achten und uns eventuelle Auffälligkeiten melden. Wir gehen den Hinweisen nach“, verspricht sie. Bei groben Verstößen oder dem Verdacht auf Betrug ermittle sogar die Polizei.

Ausdrücklich warnen Joggerst und Cai vor Online-Testangeboten. „Derzeit sind einige findige Betrüger im Netz auf Kundenfang und bieten für wenig Geld eine vermeintlich bequeme Selbsttestung von zuhause aus unter Online-Aufsicht an“, sagt Cai: „Auch wenn das verlockend klingt, davon sollte man tunlichst die Finger lassen.“

Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, kann sich auf der Homepage des Landratsamtes Enzkreis informieren. Unter www.enzkreis.de/corona findet sich eine Übersicht über die vom Gesundheitsamt zugelassenen Teststellen. (enz)

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Zahl der Neu-Rentner in Baden-Württemberg gestiegen

Die Zahl der neuen Rentnerinnen und Rentner in Baden-Württemberg ist weiter gestiegen: Mit 167.313 Neu-Rentnern waren es im Jahr 2020 genau 7.622 Personen mehr als im Vorjahr. 104.647 der neuen Ruheständler bekamen eine Altersrente, 17.994 eine

Rente wegen Erwerbsminderung und 44.672 Personen eine Hinterbliebenenrente. Bei den neuen Altersrenten lag der durchschnittliche Zahlbetrag bei 1.044,19 Euro. Ende 2020 lebten in Baden-Württemberg insgesamt 2.892.069 Personen, die von der Deutschen Rentenversicherung eine gesetzliche Rente bezogen. 2020 gingen 45.256 Personen erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente. Das Rentenalter für die Regelaltersrente liegt zurzeit – für den Geburtsjahrgang 1956 – bei 65 Jahren und zehn Monaten. Bis 2031 steigt die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre. 34.635 Neurentenbezieher erhielten eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte, vorausgesetzt sie vollendeten die Altersgrenze von 63 Jahren und 8 Monate (Geburtsjahrgang 1956) bzw. von 63 Jahren und 10 Monate (Geburtsjahrgang 1957) und zahlten 45 Jahre in die Rente ein. Eine Altersrente für langjährig Versicherte bekamen rund 18.278 Frauen und Männer. Diese Rente wird mit Abschlägen frühestens ab Erreichen des 63. Lebensjahres gezahlt. Erforderlich ist eine Versicherungszeit von mindestens 35 Jahren. Der dauerhafte Abschlag beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Staffelfinale des Podcast-Projekts „Women of Vision“ des Frauenbündnisses Pforzheim Enzkreis

Enzkreis/Pforzheim. Das ganze Jahr hat die Projektgruppe des Podcast-Projekts an der ersten Staffel der „Women of Vision“-Podcastreihe gearbeitet. Entstanden sind insgesamt sechs Folgen mit Geschichten über spannende Frauen aus Pforzheim und dem Enzkreis.



Die Aufnahmen für das Podcast-Projekt fanden im Studio von Ton-Bild-Schau im Kreativzentrum EMMA statt.

Mit dabei waren (v.l.n.r.) Alessia Trovato, Susanne Brückner, Leonie Brückner und Eliane Wikert. (Foto: Sebastian Seibel)

In der sechsten und damit finalen Folge wird Alessia Trovato interviewt. Ihr gesellschaftliches Engagement begann bei den Sternsingen. „Ich wollte anderen Menschen helfen“, sagt Alessia Trovato. Heute ist die 24-Jährige auf verschiedenen Ebenen kommunalpolitisch aktiv und engagiert sich zudem als Kirchengemeinderätin. Sie möchte etwas bewegen und hat viele Pläne. Von männlich dominierten Strukturen in Politik, Kirche und Gesellschaft lässt sie sich nicht beeindrucken.

Auch die fünfte Folge des „Women of Vision“-Podcasts zeigt, wie vielfältig und stark Frauen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim sind. Andrea Mahr hat in ihrem Leben so manche Herausforderung gemeistert. Ihr Leitgedanke ist „Hilf dir selbst, sonst hilft dir keiner.“ In ihrem Ehrenamt setzt sie sich für die Belange anderer ein; dabei ist die Gleichberechtigung aller Menschen für sie zentrales Anliegen und Forderung zugleich.

Alle Podcast-Folgen sind abrufbar unter www.womenofvision.de und auf allen gängigen Podcast-Plattformen. Infos zum Projekt

und zu den weiteren Podcasts gibt es auch auf dem Instagram-Account des Frauenbündnisses (Frauenbueundnis_pforzheim_enz). Entstanden ist die Idee des Podcast-Projekts in Zusammenarbeit mit den beiden Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim, Susanne Brückner, und des Enzkreises, Kinga Golomb. „Wir hatten zum Ziel, interessante weibliche Persönlichkeiten zu portraituren und damit zu zeigen, wie bunt, vielfältig und stark Frauen in unserer Region sind“, sagt Kinga Golomb. „Wichtig ist uns dabei vor allem die Vernetzung. Dafür ist das Frauenbündnis die Basis“, ergänzt Susanne Brückner. Interessierte Frauen können daher jederzeit unverbindlich an einer der kommenden Sitzungen teilnehmen und die anderen engagierten Frauen kennenlernen. (enz) Informationen und Kontakt gibt es auf der Homepage <https://frauenbueundnis-pfenz.de/>.

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

13.12. Margit Kreutel Wingertweg 43 80 Jahre

Die Gemeinde wünscht der Jubilarin alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



Es gelten weiterhin die allgemeinen Regeln:

Maskenpflicht ab 6 Jahre, Abstand von 1,5 m, Hygieneregeln und die Kontaktnachverfolgung. Bitte beachten Sie eventuelle zusätzliche Informationen vor Ort.

Nutzen Sie schon unser eMedien Angebot?

Wenn nicht, wie wäre es mit einem **eBook-Reader zu Weihnachten**? Denn bei uns in der Bücherei Ispringen können Sie als registrierter Leser kostenlos **eBook, Hörbücher, Zeitschriften** oder auch **Tageszeitungen** über das Internet ausleihen. Unsere Onleihe, die **eBib Nordschwarzwald**, hat jeden Tag 24 Stunden für Sie geöffnet und ist nur einen Klick entfernt. Unabhängig von den Öffnungszeiten der Bücherei, lässt sich der Lieblingstitel bequem von Zuhause aus, auch am Wochenende ausleihen.

Wenn Sie einen eBook-Reader kaufen oder verschenken wollen, sollte dieser das eBook Format **ePup** lesen können. Nur so kann das eMedien-Angebot unserer Bücherei genutzt werden. Weitere Infos finden Sie auf www.onleihe.de/ebib, hier die Hilfe Seite anklicken und bitte die **Kompatibilitätslisten beachten**. **Zum Lesen oder Anhören der Medien müssen bestimmte Programme vorhanden sein, die Sie auch kostenlos von der Internetseite eBib Nordschwarzwald herunterladen können.**



Tolino

Der letzte Ausleihtag vor Weihnachten ist am **Mittwoch, 22.12.2021**. An diesem Tag hat die Bücherei **bis 19 Uhr geöffnet**. Über **Weihnachten** haben wir vom **27.12.2021 bis einschließlich 09.01.2022 Urlaub**.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr Büchereiteam

Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog:

<https://web-opackivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>

eBib Nordschwarzwald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311 Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Für die Bücherei gilt seit dem 04.12.21 die 2G - Plus Regel

Der Zugang zur Bücherei ist nur mit Impfnachweis oder einem Genesenennachweis möglich. Zusätzlich wird ein aktueller negativer Schnelltest oder PCR-Test benötigt. Ausgenommen von dieser Testnachweispflicht sind Menschen, die die 3. Impfung (Booster) erhalten haben oder deren Impfung oder Genesenausweis nicht älter als 6 Monate ist. Bitte nutzen Sie wann immer möglich unseren Bestell- und Abholservice.